



Gleichheitsrecht

**Gleichheitsrechte sichern,
dass alle Menschen gleich behandelt werden.**

Artikel 3 des *Grundgesetzes* ist ein Gleichheitsrecht:

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.**
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. [...]**
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes,
seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache,
seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens,
seiner religiösen oder politischen Anschauungen
benachteiligt oder bevorzugt werden.**

**Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt
werden.**

Es gibt noch andere Gleichheitsrechte
im *Grundgesetz*.

Zum Beispiel zählt bei
der *Wahl* zum *Bundestag* jede Stimme
gleich viel.

Alle deutschen *Bürger und Bürgerinnen*
haben das gleiche Recht auf ein öffentliches Amt.
Egal welche Hautfarbe sie haben,
welche Religion sie haben oder welche Politik sie gut finden.



(© bpb)



Dieser Text ist unter der Creative Commons Lizenz veröffentlicht. by-nc-nd/3.0/de/
(<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/de/>)



Die kursiv geschriebenen Begriffe sind in der digitalen Fassung Links. Sie sind im *einfach* Politik: Lexikon erklärt.

Online-URL des Lexikons

<http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/lexikon-in-einfacher-sprache/>

Impressum

Bundeszentrale für politische Bildung/bpb, Bonn
Fachbereich Zielgruppenspezifische Angebote
Adenauerallee 86
53113 Bonn
einfachpolitik@bpb.de